

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 18.02.2016

Anfrage Nr.: 0009/2016/FZ
Anfrage von: Stadträtin Stolz
Anfragedatum: 04.02.2016

Betreff:

Gehwegreinigungskosten in Heidelberg

Schriftliche Frage:

Die Gehwegreinigungskosten sind über die Stadt verteilt sehr unterschiedlich. Das bedeutet für Menschen, die an stark frequentierten Straßen wohnen, dass sie eine wesentlich erhöhte Anzahl von Reinigungen bezahlen müssen, insbesondere in der Innenstadt. Abgesehen von Gewerbetreibenden aller Art, bei denen eine erhöhte Gebühr unter Umständen noch mit den Kundenbesuchen begründbar wäre, gibt es keinen sofort einleuchtenden Grund, dass Bewohner der Altstadt für einen sauberen Gehweg vor dem Haus mehr bezahlen als Kirchheimer oder Pfaffengründer.

Fragen:

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage wird die Beseitigung von Dreck der Besucher der Stadt in Kosten den Hausbewohnern allein gestellt, obwohl sie in der ganz überwiegenden Zahl nicht bzw. nicht die einzigen Verursacher sind?
2. Welcher Betrag ergäbe sich pro laufenden Meter Gehweg, wenn die Gehwegreinigungsgebühren für alle von der Stadt gereinigten Straßen gleich hoch wären unabhängig von der Anzahl der Reinigungen?
3. Gibt es eine Möglichkeit, einen Grundtarif mit den Bewohnern abzurechnen (zum Beispiel die Kosten für 1x wöchentliche Reinigung) und die zusätzlichen Kosten in den Straßen der höheren Klassen verursachergerecht(er) abzurechnen, also Gewerbetreibende mit Publikumsverkehr, Hotellerie und Gastgewerbe sowie Einrichtungen des Tourismus (und weitere ...) verstärkt zu belasten?
4. Wie ist diese Problematik der offensichtlichen Abweichung vom Verursacherprinzip in anderen Städten gelöst? Welche anderen (gerechteren) Modelle zur Finanzierung der Gehwegreinigung gibt es?

Antwort:

Zu 1. und 3.: Grundlage zur Erhebung von Gehwegreinigungsgebühren ist die Gehwegreinigungsgebührensatzung der Stadt Heidelberg (GGS) die vom Gemeinderat am 23.07.2015 geändert wurde. Zum 01.01.2016 erfolgte somit nach zwölf Jahren erstmals wieder eine Anpassung der Gebühren je Frontmeter von 2,75 Euro auf 3,30 Euro.

Die Gebühr errechnet sich nach der Länge der Straßenfront, als auch nach der Reinigungsklasse, die sich nach Häufigkeit der Reinigung und dem Verschmutzungsgrad der Gehwege richtet. Die zur Zahlung von Gehwegreinigungsgebühren verpflichtenden Straßen sind im Straßenverzeichnis als Anlage zur GGS festgelegt.

Als Gebührenmaßstab bei Gehwegreinigungsgebühren sind die Reinigungsfläche nach dem sog. „Frontmetermaßstab“, der Grad der Verschmutzung und die mit Rücksicht auf

Lage und Bedeutung der Straße erforderliche Häufigkeit der Reinigung in der Rechtsprechung anerkannt. Dieser anerkannte Maßstab wird in der Heidelberger Gehwegreinigungsgebührensatzung umgesetzt (vergleiche §§ 4 und 5 GGS). Insbesondere die verschiedenen Reinigungsklassen in § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 GGS sind Ausdruck des vorhandenen Verschmutzungsgrades und der notwendigen Reinigungshäufigkeit der jeweiligen Straßen. Der jeweilige Verschmutzungsgrad ergibt sich dabei aus den Erfahrungen des Amtes für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, bei der Reinigungshäufigkeit spielt die Verkehrsbedeutung eine entscheidende Rolle.

Durch die verschiedenen Reinigungsklassen wird erkennbar, dass die Reinigung aufgrund des Allgemeininteresses an sauberen Straßen erfolgt. Wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes ist es nicht zulässig, in diesen Fällen, die gesamten Kosten auf die Gebührenzahler umzulegen. Die Rechtsprechung fordert deshalb zu diesem Zweck einen pauschalen Abzug, damit das Allgemeininteresse berücksichtigt wird. Auch diesem Erfordernis entsprechen die Heidelberger Gebühren. Es wird ein pauschaler Abzug auf die gebührenfähigen Gesamtkosten in Höhe von 20% vorgenommen (vgl. Seite 3.1 der Gemeinderatsvorlage vom 23. Juli 2015). Ein solcher pauschaler Abzug ist von der Rechtsprechung als ausreichend anerkannt. Eine höhere Pauschale müsste der Gemeinderat im Rahmen seines Satzungsermessens beschließen.

Auch verlangt der Gleichheitssatz nicht, für jede Straße gesondert das Allgemeininteresse zu ermitteln und entsprechend abzusetzen, und zwar auch dann nicht, wenn die Satzung unterschiedliche, je nach Verkehrsbedeutung abgestufte Gebührensätze vorsieht.

Zu 2.: Die aktuell gültige und vom Gemeinderat beschlossene Kalkulation berücksichtigt die Reinigungshäufigkeit bei der Berechnung des Preises pro lfd. Meter und kommt auf einen jährlichen Gebührensatz von 3,30 €/m und Reinigungsgang. Legt man der Kalkulation nur die einfache Länge der gebührenpflichtig veranlagten Gehwege zugrunde, erhöht sich der jährliche Gebührensatz auf 9,83 €/m.

Zu 4.: Gehwegreinigungsgebühren werden in Baden-Württemberg noch in den Städten Freiburg, Stuttgart und seit dem 01.04.2015 auch in Mannheim insbesondere für den Innenstadtbereich erhoben. In diesen Städten erfolgt die Berechnung der Gehwegreinigungsgebühren ebenfalls nach Frontmeterlänge der Straßenanlieger / Grundstückseigentümer und Anzahl der Reinigungsgänge in der Woche. Ein Verursacherprinzip wird in keiner dieser Städte als Grundlage der Gebührenberechnung angewandt. Es gibt nach geltender Rechtsprechung in anderen Bundesländern noch die Möglichkeit die Gehweg- und Straßenreinigungsgebühr nach der Größe der Anliegergrundstücke an den veranlagten Straßen zu berechnen. In allen anderen Kommunen erfolgt die Gehwegreinigung gemäß der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Schneeräumen, Bestreuen und Reinigen der Gehwege durch die Anlieger / Grundstückseigentümer. Diese übertragen in der Regel die Verpflichtung auf die Mieter oder Pächter. In den Innenbereichen der größeren Städte erfolgt dies meist durch die Stadtreinigung auf Kosten des städtischen Haushaltes.